

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 11 am 8. Juni 2020

ELAK-Zeichen
0019569/2018 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/B-NPL4003

**Neuplanungsgebiet Nr. 3 zum Flächenwidmungsplan
Linz Nr. 4 und zum Örtlichen Entwicklungskonzept Linz Nr. 2
„Untere Donaulände / Holzstraße“**

Datum
18.05.2020

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 14.05.2020 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 5 Oö. Bauordnung 1994 wird die Gültigkeitsdauer des zeitlich befristeten Neuplanungsgebiets Nr. 3 um ein Jahr, das ist bis 12.06.2021, verlängert.

§ 2

In diesem Gebiet sind die im angeschlossenen Flächenwidmungsplan und dem Örtlichen Entwicklungskonzept dargestellten Änderungen beabsichtigt.

Der Pläne liegen vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an in der Bau- und Bezirksverwaltung des Magistrats Linz, Hauptstraße 1 - 5, Neues Rathaus, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

§ 3

Der Gültigkeitsbereich des Neuplanungsgebiets wird wie folgt begrenzt:

Norden: Nebenbahn der ÖBB

Osten: Holzstraße 3

Süden: Holzstraße

Westen: Untere Donaulände

Katastralgemeinde Linz

§ 4

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Neuplanungsgebiets hat die Wirkung, dass für das angeführte Stadtgebiet Bauplatzbewilligungen (§ 5 leg. cit.), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 leg. cit.) und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen gemäß § 24 Abs. 1 Zif. 4 leg. cit. - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplans nicht erschwert oder verhindert.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh